

Verbandssatzung
des Zweckverbands zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe

In der Fassung der Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 9. November 1984 Nr. 225 – 1444.4/9 (RABl Schw S. 149), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Juli 2014 (RABl Schw S. 90)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe erläßt gemäß Art. 19 Abs. 1 i. V. mit Art. 46 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 20. September 1984 Nr. 225 – 1444.4/9 genehmigte

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 87789 Woringen.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Kronburg, Lachen, Wolfertschwenden für den Gemeindeteil Niederdorf, Woringen, Benningen für Benninger Einöde östlich Kellerberg bis Gemeindegrenze, der Markt Bad Grönenbach für den Gemeindeteil Zell, die Stadt Memmingen für die Stadtteile Dickenreishausen und Volkratshofen, der Markt Otto-beuren für die Weiler Brüchlings und Schachen und die Gemeinde Hawangen mit dem Ortsteil Moosbach.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst
1. das Gebiet der Gemeinde Kronburg,
 2. das Gebiet der Gemeinde Lachen,
 3. den Gemeindeteil Niederdorf der Gemeinde Wolfertschwenden und die Grundstücke Flur-Nrn. 104/2 und 104/3 der Gemarkung Dietratried,
 4. das Gebiet der Gemeinde Woringen,
 5. die Benninger Einöde, östlich Kellerberg bis Gemeindegrenze der Gemeinde Benningen,
 6. den Gemeindeteil Zell des Marktes Bad Grönenbach und die Flur-Nrn. 656, 799, 810, 804, 804/1, 805, 807/2, 809/2, 836/1, 657/2, 834/3 und 809 der Gemarkung Bad Grönenbach,
 7. die Stadtteile Dickenreishausen und Volkratshofen der Stadt Memmingen sowie die Grundstücke Flur-Nrn. 1934/2, 1936, 1936/8, 1936/9, 1936/10, 1936/11, 1937, 1937/2, 1937/3, 1937/4, 1937/5, 1939, 1939/2, 1939/3, 1941, 1942, 1943, 1944, 4092, 4162, 4167/7, 4092/4, 4148, 4164, 4164/2, 4164/3, 4165/2 der Gemarkung Memmingen und die Grundstücke Flur-Nrn. 321 und 375 der Gemarkung Buxach,
 8. die Weiler Brüchlin und Schachen des Marktes Ottobeuren,
 9. den Ortsteil Moosbach der Gemeinde Hawangen.
- (2) Die genaue Umgrenzung des Gebietes nach Abs. 1 Nr. 5 ergibt sich aus einem Lageplan (Maßstab 1:10.000) der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Wasser von Trinkwasserqualität, das den einschlägigen Gesetzesbestimmungen und DIN-Vorschriften entsprechen muß und zur Verwendung als Trink-, Brauch- und Betriebswasser bestimmt ist.

Ferner kann er auch Wasser an Wasserabnehmer außerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches (Wassergäste) abgeben.

- (1a) Die Wasserversorgungsanlage wird als Eigenbetrieb nach Art. 86 Nr. 1 und Art. 88 der Gemeindeordnung geführt.

- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder tragen die Kosten für den Bau und Unterhalt der Feuerschutzanlagen.
- (6) Die Wasserzähler werden von Bediensteten des Zweckverbandes abgelesen.
- (7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband
 - a) die in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke, wenn versorgungstechnische Maßnahmen notwendig sind, plangemäß mit Rohr und evtl. Kabelleitungen in der erforderlichen Tiefe zu durchqueren und auf eine durchschnittliche Breite von 15 m alle dazu dienlichen Handlungen vorzunehmen;
 - b) sämtliche eingelegten und in Zukunft einzulegenden Rohr- und Kabelleitungen nebst den dazugehörenden Anlagen dauernd zu belassen;
 - c) die zur Feststellung der Leitungen erforderlichen Marksteine am Feldrain aufzustellen und dort zu belassen;
 - d) die zum dauernden Betrieb der Anlagen und Leitungen notwendigen Kontrollmaßnahmen und die erforderlichen Erhaltungs- und Auswechslungsarbeiten auf den Grundstücken vorzunehmen.
- (8) Die Verbandsmitglieder unterlassen alle Maßnahmen, die Bestand, Betrieb oder Unterhaltung der in Absatz 7 a und b bezeichneten Leitungen und Anlagen beeinträchtigen können. Insbesondere darf bei der Errichtung baulicher Anlagen (Bauten, Erdaufschlüsse etc.) sowie bei der Anpflanzung von Bäumen ein Streifen von 3 m Breite beiderseits der Rohrgrabenmitte nicht in Anspruch genommen werden.
- (9) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei der Veräußerung ihrer nach Abs. 7 und Abs. 8 betroffenen Grundstücke entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des Zweckverbandes in grundbuchmäßiger Form zu bestellen.
- (10) Die Verbandsmitglieder verzichten auf Flur- sowie Grunddienstbarkeitsentschädigungen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuß
3. der Verbandvorsitzende

4. der Geschäftsleiter in seiner Funktion als Werkleiter.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je 30.000 cbm das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Ein Rest von mehr als der Hälfte ergibt einen weiteren Vertreter. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.“

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit- und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlußfassung über die jährliche Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung und den Wirtschaftsplan sowie die Beschlußfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlußfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes, sowie Entlastung;
 6. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 9. die Bestellung des Geschäftsführers.
- (2) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Werkausschuß nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlußfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 30.000,-Euro mit sich bringen.

die Versammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Werkausschuß übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Vorstände

Die Vorstände sind ehrenamtlich tätig.

§ 12

Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und acht weiteren Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Werkausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 14

Zuständigkeit des Werkausschusses

1. Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluß der Verbandsversammlung unterliegen.
2. Der Werkausschuß kann jederzeit von dem Werkleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage des Betriebes Berichterstattung verlangen.
3. Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht der Werkleiter (§ 19), der Verbandsversammlung (§ 10) oder der Verbandsvorsitzende (§ 17) zuständig ist, insbesondere über
 - a) die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Bediensteten sowie dienstrechtliche Maßnahmen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist;
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 15.000,- Euro übersteigen;
 - c) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 13 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000,- Euro übersteigen;
 - d) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,- Euro übersteigt;
 - e) Erlaß von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 1.000,- Euro beträgt;
 - f) die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 1.000,- Euro beträgt;

- g) Abschluß von Lieferverträgen.
4. Der Werkausschuß leitet Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung von finanziellen Verpflichtungen für den Zweckverband ein.
 5. Der Werkausschuß ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluß der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses

Die Mitglieder der Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Von der Vorschrift des Satzes 2 kann die Verbandsversammlung abweichen (Art 40 KommZG).
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit nicht der Geschäftsleiter in seiner Funktion als Werkleiter zuständig ist.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses und Dienstvorgesetzter der Beamten. Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes, soweit er sie nicht auf den Werkleiter übertragen hat.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erläßt an Stelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat der Verbandsversammlung oder dem Werkausschuß in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.
- (5) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 18a

Entschädigung der Verbandsräte

Die Entschädigung der Verbandsräte erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung der Entschädigung für Verbandsräte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 19

Zuständigkeiten des Geschäftsleiters

- (1) Der Geschäftsleiter ist zugleich Werkleiter des Eigenbetriebes „Wasserversorgungsanlage“.
- (2) Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte der Wasserversorgungsanlage.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

- a) die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs Wasserversorgungsanlage, einschließlich Organisation;
 - b) wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarf, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
 - c) Personalsachen, soweit es sich um den Personaleinsatz handelt.
- (3) Der Geschäftsleiter bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs Wasserversorgungsanlage die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses vor. Er hat in der Verbandsversammlung und im Werkausschuß das Recht zum Vortrag.
 - (4) Der Geschäftsleiter hat den Verbandsvorsitzenden und den Werkausschuß halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
 - (5) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter mit Beschluß Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluß kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

- (6) Der Geschäftsleiter führt die vom Zweckverband unterhaltene Geschäftsstelle.

§ 20

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Verbandswirtschaft

§ 21

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und so preiswert wie möglich sowie kostendeckend zu erfolgen.
- (2) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 1 Million Euro.

§ 22

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 27 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 23

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist der bei der Bildung des Zweckverbandes für jede Mitgliedsgemeinde festgestellte Wasseranteil.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der Einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 24

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die Bemessungsgrundlage;
 - c) der Umlagesatz;
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 1000 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1. v. H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 25

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 26

Jahresabschluß, Prüfung

- (1) Der Werkleiter legt innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluß über den Verbandsvorsitzenden der Versammlung vor.
- (2) ¹Der Abschlußprüfer ist spätestens 6 Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Versammlung zu bestimmen und vom Verbandsvorsitzenden zu beauftragen. ²Ist die zusammengefasste Abschlussprüfung mehrerer Jahresabschlüsse zugelassen, gilt Satz 1 für das letzte Wirtschaftsjahr des zusammengefassten Prüfungszeitraumes entsprechend.
- (3) Der Jahresabschluß wird nach der Abschlußprüfung von einem Prüfungsausschuß binnen 3 Monaten örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuß ist aus der Mitte der Versammlung zu bilden. Er besteht aus 5 Verbandsräten.
- (4) Nach der Abschlußprüfung und der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluß von der Versammlung festgestellt. Gleichzeitig wird über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes beschlossen.
- (5) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, München.
- (6) Aufgrund des Ergebnisses der Abschlußprüfung und der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Versammlung über die Entlastung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüberhinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

§ 28

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 29

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne daß seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Mitgliedsgemeinden die Beamten und Versorgungsempfänger anteilig nach der Zahl Sitze in der Verbandsversammlung zu übernehmen. Dies gilt auch für Angestellte nach Maßgabe der jeweils geltenden tarifrechtlichen Regelungen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 30

Inkrafttreten*

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16. Juni 1967 (Amtsblatt des früheren Landkreises Memmingen vom 24. Juni 1967, Seite 24), die 1. Änderung der Verbandssatzung vom 25. April 1978 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu vom 27. April 1978, Seite 248), die 2. Änderung der Verbandssatzung vom 1. Juli 1980 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 1. August 1980, Seite 105) und die 3. Änderung der Verbandssatzung vom 19. Januar 1981 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 20. Februar 1981, Seite 15) außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungsatzung.

